

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ellringen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ellringen e.V.* und hat seinen Sitz in Ellringen.
- (2) Zweck ist die Förderung des Feuerschutzes und hierbei die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ellringen in jeder Hinsicht (z.B. durch Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung, Einwerbung von Geld oder Sachspenden, gesellige Veranstaltungen, Pflege dörflicher Traditionen usw.)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Einzelheiten, insbesondere über den Ablauf der Versammlung, Beschlussfassung, Art des Abstimmungsverfahrens oder den Auslagensatz geregelt werden können. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung
 - c) Fördermitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ellringen. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Mitglieder der Jugendabteilung sind Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr, die sich für den Feuerwehrdienst interessieren und der Abteilung beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Verein zu unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Ordentliche und Fördermitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Dieser kann für die beiden Gruppen unterschiedlich hoch sein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende. Als Austrittserklärung gilt auch, wenn ein Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in begründeten Fällen auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins oder der Feuerwehr verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, wählt den Kassenwart und drei weitere Vorstandsmitglieder, sowie die Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Mindestens zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder im Sinne von § 2 Satz 1 a) der Satzung sein. Die Mitgliederversammlung ist für die Ernennung der Ehrenmitglieder zuständig und entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Neben den zu wählenden Vorstandsmitgliedern besteht der Vorstand kraft Amtes aus dem Ortsbrandmeister als 1. Vorsitzenden des Fördervereins, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als 2. Vorsitzenden des Fördervereins und dem Schriftwart der Freiwilligen Feuerwehr Ellringen.
- (5) Die Amtszeiten der drei Vorstandsmitglieder, des Kassenwartes und der Kassenprüfer regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dahlenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in den Orten Ellringen, Leestahl, Sommerbeck und Riecklingen zu verwenden hat.
- (3) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.2003 angenommen und gemäß Vorstandsbeschluss vom 11.08.2004 und vom 12.12.2005 ergänzt um die vom Amtsgericht Lüneburg zwecks Vereinsregistereintragung geforderten Veränderungen.